

# **Abfallentsorgungsreglement**

## **Gemeinde Romoos**





## Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Romoos

vom 31. Oktober 1997

Die Einwohnergemeinde Romoos erlässt gestützt auf § 28 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 6. März 1989 (EGUSG) folgendes Reglement:

### Allgemeines

#### Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Jedermann hat das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.

<sup>2</sup> Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Abfallentsorgungsreglementes separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Verwertungs- bzw. Entsorgungswegen zuzuführen.

<sup>3</sup> Sämtliche Massnahmen der Abfallverwertung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neusten Erkenntnissen der Abfallwirtschaft zu überprüfen und bekannt zu machen.

#### Art. 2

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

<sup>2</sup> Zuständig für den Vollzug des Reglementes ist der Gemeinderat. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

#### Art. 3

Abfallarten, Definitionen

<sup>1</sup> **Hauskehricht** sind brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle. Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.

<sup>2</sup> **Sperrgut** ist Hauskehricht sperrigen Charakters, der wegen seiner Abmessung oder wegen seines Gewichtes nicht in die für die ordentliche Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.

<sup>3</sup> **Verwertbare Abfälle** sind solche, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeit getrennt zu sammeln und zu behandeln sind.

<sup>4</sup> **Kompostierbare Abfälle** sind organische Abfälle aus Küche, Garten, Land- und Forstwirtschaft, die wiederverwertet werden können.

<sup>5</sup> **Sonderabfälle** sind die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986 aufgeführten Stoffe und sind wegen ihrer Gefährlichkeit getrennt zu sammeln und speziell zu behandeln.

#### **Art. 4**

Geltungsbereich <sup>1</sup> Die Entsorgung der Abfälle im Sinne dieses Reglementes ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

<sup>2</sup> Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 5**

Aufgaben der Gemeinde <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für:  
- die Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrgutes;  
- die Abfuhr und Entsorgung der verwertbaren Abfälle gemäss Vollzugsverordnung;

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen

<sup>3</sup> Der Gemeinderat fördert die getrennte Abfallentsorgung. Er informiert periodisch über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Wiederverwertung und -verwendung) und -entsorgung.

#### **Art. 6**

Pflichten der Abfallverursacher <sup>1</sup> Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.

<sup>2</sup> Verwertbare Abfälle und Sonderabfälle sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

<sup>3</sup> Kompostierbare Abfälle sind selber zu kompostieren.

<sup>4</sup> Gewerbe und Industrie entsorgen ihre Abfälle, die nicht dem Hauskehricht entsprechen, selbständig, fachgerecht und auf eigene Kosten. Sie können den öffentlichen Abfuhr und Sammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

<sup>5</sup> Das Ablagern von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie die Entsorgung nicht dafür vorgesehener Abfälle via Kanalisation ist verboten. Ausgenommen sind das Deponieren von Abfällen in dafür bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen.

<sup>6</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen sowie das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird. Der Gemeinderat

ordnet die notwendigen Massnahmen im Einzelfall an.

<sup>7</sup> Der Missbrauch von Baumulden, öffentlichen Abfallbehältnissen, Containern und bei Sammelstellen durch nicht für diese vorgesehenen Abfallarten ist verboten.

## **Ordentliche Kehrichtabfuhr**

### **Art. 7**

Turnus Der Turnus der Kehrichtabfuhr wird vom Gemeinderat festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

### **Art. 8**

Kehrichtgebinde <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Kehrichtsäcken oder Containern bereitzustellen.  
<sup>2</sup> Der Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken oder in Kehrichtsäcken, welche mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen sind, bereitzustellen.  
<sup>3</sup> Gewerbe-, Industrie- und Haushaltscontainer mit Datenchip werden gewogen (Wägeschüttung). In den übrigen Haushaltscontainern dürfen nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke oder solche mit Gebührenmarken enthalten sein.  
<sup>4</sup> Für grössere Wohnbauten und Überbauungen sowie für Gewerbe- und Industriebetriebe kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.  
<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in der Vollzugsverordnung besondere Vorschriften über die zulässigen Kehrichtgebinde und Ausnahmen für das Landwirtschaftsgebiet erlassen.

### **Art. 9**

Bereitstellung <sup>1</sup> Die Kehrichtsäcke und Container sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Eine Behinderung der Fussgänger und des Fahrzeugverkehrs ist zu vermeiden. Nach der Leerung sind die Container sobald wie möglich zu entfernen.  
<sup>2</sup> Die Hauseigentümer stellen einen geeigneten Standort für die Container zur Verfügung.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Route und Sammelplätze fest. Er kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung findet nur auf der vom Gemeinderat festgelegten Route statt.

### **Art. 10**

Nicht zugelasse- <sup>1</sup> Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausge-

- ne Abfallarten schlossen:
- Aushub, Bauabfälle, Erde, Steine, Schlamm
  - Autowracks und Altpneus
  - Elektronikgeräte (TV-Geräte, Radios, Computer, etc.)
  - Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
  - Kühlgeräte (Kühlschränke, Tiefkühler, etc.)
  - Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
  - Sonderabfälle (Batterien, Chemikalien, Öle, etc.)
  - Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle

<sup>2</sup> Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen werden alle in der Vollzugsverordnung bezeichneten Abfälle, die via separate Sammelstellen oder Abfahren entsorgt werden müssen.

## **Gebühren**

### **Art. 11**

Kostendeckung <sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeinderat Gebühren. Die Gebühren setzen sich aus Sack-, Sperrgut-, Gewichts- und Grundgebühren, sowie den Gebühren für die Entsorgung spezieller Abfälle zusammen und sollen die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft decken.

<sup>2</sup> Die Sack-, Sperrgut- und die Gewichtsgebühr für Container decken grundsätzlich die jeweiligen Abfuhr- und Entsorgungskosten. Die Höhe der Gebühren wird jährlich mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr deckt die übrigen Kosten für die Abfallbewirtschaftung wie Separatsammlungen, Administration, etc.

<sup>4</sup> Für die Entsorgung spezieller Abfälle (wie Kühlschränke, Elektronikgeräte etc.) kann der Gemeinderat im Einzelfall oder in der Vollzugsverordnung eine Gebühr festlegen.

### **Art. 12**

Gebührensysteem <sup>1</sup> Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe müssen betrieblichen Hauskehricht und Sperrgut in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen. Der Gemeinderat kann im Einzelfall über Ausnahmen entscheiden.

<sup>2</sup> Private Haushaltungen, die an der Sammelroute liegen, können den Hauskehricht nach Wunsch in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen.

### **Art. 13**

Art der Gebührenerhebung <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt aufgrund des Voranschlages die Gebühren jährlich fest, beschliesst über Ausnahmen und gibt den Beschluss öffentlich bekannt.

<sup>2</sup> Massgebende Berechnungsgrundlage sind die Entsorgungskosten und die Abfallmengen des Vorjahres, wobei bei der Festlegung der Gebühren ein

allfälliges Defizit oder ein allfälliger Überschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat berechnet die Sack- und Sperrgutgebühren, indem die Kosten aufgrund des jährlichen Kehrichtgewichtes auf das Volumen umgerechnet werden.

<sup>4</sup> Die Gebühren für die Hauskehrichtentsorgung mittels Containern mit Anschluss ans Wägesystem werden durch eine Grundgebühr pro Leerung und nach Gewicht erhoben (Wägegebühren). Die Ausrüstung mit dem Datenchip erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten für die Beschaffung und Ausrüstung gehen zu Lasten des Inhabers der Container.

#### **Art. 14**

Gebührenpflicht      Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist der Liegenschaftseigentümer, der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer ist.

#### **Art. 15**

Fälligkeit              Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### **Rechtsmittel**

#### **Art. 16**

Verwaltungsgerichtsbeschwerde      Gegen alle, aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Art. 17.

#### **Art. 17**

Veranlagungsentscheid      <sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nach Mahnung nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

### **Straf und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18**

Kontrollbefugnisse      Abfallbehältnisse können zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und nach Hinweisen auf den Verantwortlichen durchsucht werden. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

### **Art. 19**

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1-3, Art 8 Abs 1-3, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Widerhandlungen gegen Art. 6 Abs. 5 dieses Reglementes werden nach Art. 61 Abs. 1 lit. g USG bestraft.

<sup>3</sup> Widerhandlungen gegen Art. 6 Abs. 6 dieses Reglementes werden nach § 81 EGUSG bestraft.

### **Art. 20**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. April 1998 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über die Kehrichtabfuhr vom 7.8.1980 und die Verordnung über die Kehrichtgebühren vom 26.3.1981.

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am  
31. Oktober 1997.**

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

*F. Koch*

Der Gemeindeschreiber

*R. Duss*

**Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons  
Luzern am 13.1.1998 / RRB Nr. 32**